



Detailansicht des Regelungsvorhabens

Änderung BImSchG

Aktuell seit 23.07.2026 16:17:52

Angegeben von:

Landvolk Niedersachsen Landesbauernverband e.V. (R001381) am 23.07.2026

Beschreibung:

BImSchG Ergänzung § 6 Abs. 3 BImSchG oder Einführung eines § 16b BImSchG („Tierwohlverbesserungsänderungsgenehmigung“): Genehmigungen für Tierwohlumbauten dürfen nicht allein wegen Nichteinhaltung einzelner TA Luft-Vorgaben versagt werden, sofern: keine wesentliche Erhöhung der Umweltauswirkungen und keine Erhöhung der Tierplatzzahl vorliegt
Anknüpfung an BVerwG 4 C 3.16 (keine Verschlechterung der Immissionssituation) ist ausreichend Ergänzung § 22 Abs. 1 BImSchG um einen Abs. 1b für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen: Emissionen aus Tierwohlumbauten gelten als nicht vermeidbar, wenn die Tierplatzzahl nicht erhöht wird

Betroffene Interessenbereiche (5)

Bauwesen und Bauwirtschaft [alle RV hierzu]

Immissionsschutz [alle RV hierzu]

Ländlicher Raum [alle RV hierzu]

Land- und Forstwirtschaft [alle RV hierzu]

Öffentliches Recht [alle RV hierzu]

Betroffene Bundesgesetze (1)

BImSchG [alle RV hierzu]